

## **Antrag**

Ich beantrage, dass auch diverse Personen an der Gerichtsverhandlung teilnehmen dürfen und entsprechend den Vorgaben aus dem LvwG entweder von einer Person gleichen Geschlechts oder durch Arzt\*Ärztin durchsucht werden oder bei ihnen auf eine körperliche Durchsuchung verzichtet wird.

## **Begründung:**

Bisher wie auch heute wurde diversen Personen der Eintritt zum Gerichtsverfahren verwehrt. Hintergrund ist deren Weigerung, sich von Personen fremden Geschlechts durchsuchen zu lassen. Nichtbinäre Personen sind weder Männer noch Frauen. Damit entspricht die Weigerung einer diversen Person sich nicht von Männern oder Frauen durchsuchen zu lassen, schlicht der aktuellen Rechtslage, welche eine Durchsuchung durch Personen gleichen Geschlechts vorsieht. Für genau solche Fälle sieht das Gesetz die Regelung vor, dass die Durchsuchung von einem Arzt oder einer Ärztin vorgenommen werden kann. Dabei kommt es dann eben nicht auf das Geschlecht an, weil die berufliche Qualifikation dann die Wahrung der Persönlichkeitsrechte garantiert. So lange in der mobilen Einsatzgruppe Justiz keine nichtbinäre Person ist, ist also zwingend ein\*e Arzt\*Ärztin hinzuziehen.

Es wäre nun an dem Gericht zu entscheiden, ob sie eine\*n Arzt\*Ärztin holen um den gesetzlichen Anforderungen genüge zu tun oder ob es in dem Fall vielleicht auch reichen würde, die Personen „ausschließlich“ durch den Metalldetektor zu schicken, der schließlich viele der wirklich gefährlichen Dinge finden würde. Die Gefahr für das Gericht durch Störungen durch Dinge die durch den Detektor gehen steht in überhaupt keinem Verhältnis zur Einschränkung der Öffentlichkeit durch den pauschalen Ausschluss von diversen Personen. Wie wäre denn die Vorstellung, wenn keine Frauen bei der Justizwachtmeisterei wären – hieße das dann, dass alle weiblichen Personen, die sich nicht von Männern durchsuchen lassen wollen auch keinen Einlass bekommen? Das zeigt ein bisschen wie absurd hier das Vorgehen des Gerichts ist.

Der Ausschluss diverser Personen betrifft auch mich, da es faktisch die Gerichtsöffentlichkeit verletzt, also einen elementaren Verfahrensgrundsatz. Die Gerichtsöffentlichkeit ist gerade dafür da, dass Gerichte kontrolliert werden können. Diesen Grundsatz verletzt das Gericht, wenn es eine bestimmte Personengruppe systematisch ausschließt, zumal das bisher an allen Prozesstagen, also am 18.7., 1.8. und 15.8.24 der Fall war und jeweils ein bis zwei Personen betraf. Diese konnten den Prozess so bisher nicht besuchen.

Das Gericht behauptete im Beschluss vom 1.8.24, dass Zusagen an Personen aus vergangenen Prozessen nicht bekannt sind. Das ist schlichtweg eine Lüge, vor Ergehen dieses Beschlusses wurde ein Antrag von F. eingereicht, in dem genau diese Schreiben zitiert wurden mit entsprechenden Zusagen. Der Bezug auf andere Gerichtsverfahren am gleichen Gericht mit gleichem Justizwachtmeister\*innen-Personal ist vollkommen angebracht, denn worauf sollte sich sonst bezogen werden? Die Behauptung, Gesetze würden das Gericht nicht binden (hier das LVwG) entbehrt zudem jeglicher Grundlage. Der Präsident eben dieses Landgerichts wies in der Vergangenheit ausdrücklich auf diese Rechtsgrundlage hin (wie die Anlagen beweisen), es ist also nicht ersichtlich, warum sie heute nicht gelten sollte.

Die Personen haben sich – anders als vom Gericht suggeriert – nicht geweigert, sich einer Durchsuchung zu unterziehen, sondern nur verlangt, dass diese wie gesetzlich vorgeschrieben stattfindet. Sie forderten deshalb explizit die Durchsuchung durch Arzt\*Ärztin ein.

Damit das Gericht nicht länger darauf beharren kann, nichts zu wissen, lege ich hier die Dienstaufsichtsbeschwerde, die Antwort darauf vom Landgericht Flensburg sowie den Antrag von F. bei.



AN:

Dr. Ralf Bauer  
Landgericht Flensburg  
Südergraben 22  
24937 Flensburg  
- per Fax 0461 89-295 -

15.02.2024

**Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Beamt\*innen der MEG, die am 14.02.2024 an der Einlasskontrolle zum Verfahren um 10:00 Uhr im Saal A113 beteiligt waren**

Hallo Dr. Ralf Bauer,

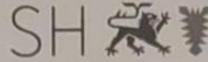
ich musste gestern Verhaltensweisen von Beamt\*innen der Mobilen Einsatzgruppe Justiz erfahren, die transfeindlich und menschenverachtend sind. Über diese beschwere ich mich hiermit ausdrücklich.

Ich finde es unfassbar, dass ich als diverse Person auch bei dem Besuch einer öffentlichen Einrichtung wie einem Gericht derart diskriminierend behandelt werde.

Es ist entwürdigend genug, sich beim Besuch einer öffentlichen Hauptverhandlung einer Durchsuchung unterziehen zu müssen, statt wie bei anderen Gerichten und auch bei anderen Verhandlungen an den Flensburger Gerichten üblich nur die Taschen zu leeren und einmal durch einen Scanner gehen zu müssen. Dass ich durchsucht werden muss, ok, damit kann ich leben. Dass ich aber als einzige Person einen schriftlichen Nachweis über Geschlecht liefern soll, bevor ich von einer Person durchsucht werden darf, die ein anderes Geschlecht hat als das, das mir zugeschrieben wird, finde ich eine Frechheit. Keine andere Person, die durchsucht wurde, wurde auch nur nach ihrem Geschlecht gefragt. Aber ich soll einen schriftlichen Nachweis bringen? Und bis ich das tue, werde ich von einer Frau durchsucht? Wieso kann der Prozess nicht andersherum gestaltet werden? Wieso kann nicht die Standardfrage an ALLE Menschen, die das Gericht betreten und durchsucht werden sollen, sein: „Wir haben männliche und weibliche (und diverse) Beamt\*innen, von wem möchten Sie gerne durchsucht werden?“ Und zwar ganz unabhängig davon, welches Geschlecht die Beamt\*innen der Person dem Augenschein nach zuschreiben. Damit würden Sie transfeindliches und diskriminierendes Verhalten vermeiden. Andersrum wäre es nur fair, wenn alle Menschen, die das Gericht betreten wollen, einen schriftlichen Nachweis über ihren Geschlechtseintrag vorlegen müssten.

Über den weiteren Fortgang meiner Dienstaufsichtsbeschwerde möchte ich auf dem Laufenden gehalten werde und behalte mir vor, mich zu dienstlichen Stellungnahmen erneut zu äußern. Außerdem bitte ich um Auskunft, wer die gleichstellungsbeauftragte Person für diese Vorfälle ist und wie ich diese erreichen kann.





Präsident  
des  
Schleswig-Holsteinischen  
Oberlandesgerichts

Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts  
Gottorfstraße 2 | 24837 Schleswig



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 3133-E-14-24  
Meine Nachricht vom:

verwaltung@olg.landsh.de  
Telefon: 04621 86-0  
Telefax: 04621 86-1372

26.02.2023

Guten Tag

mit Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.02.2024 beklagen Sie sich darüber, von Beamten und Beamtinnen der Mobilen Einsatztruppe Justiz am 14.02.2024 bei einer Durchsuchung im Amtsgericht Flensburg als diverse Person diskriminierend behandelt worden zu sein. Sie tragen hierzu vor, als einzige Person dazu angehalten worden zu sein, einen schriftlichen Nachweis über Ihr Geschlecht beizubringen. Nachdem Sie das nicht gemacht hätten, seien Sie von einer Frau durchsucht worden.

Ein ihre Dienstpflichten verletzendes Verhalten der Beamtinnen und Beamten der Mobilen Einsatztruppe Justiz liegt nicht vor.

Für die Dienstaufsicht der Mitglieder der Mobilen Einsatztruppe Justiz ist während ihrer gesamten Einsatzdauer der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zuständig.

Die Durchsuchung durch die Beamtinnen und Beamten der Mobilen Einsatztruppe Justiz findet auf der Grundlage der §§ 17 Nr. 4 Landesjustizgesetz Schleswig-Holstein, 203 LVwG Schleswig-Holstein statt. Gemäß § 203 Abs. 2 LVwG Schleswig-Holstein – so der

Dienstgebäude Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig | Telefon 04621 86-0 | Telefax 04621 86-1372 |  
verwaltung@olg.landsh.de | Das Oberlandesgericht finden Sie im Internet unter [www.olg-schleswig.de](http://www.olg-schleswig.de)  
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.  
Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Webseite des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts für  
Verwaltungs- und Gerichtsverfahren ([schleswig-holstein.de](http://schleswig-holstein.de) - Allgemeines - Hinweise zur Datenverarbeitung in Verwaltungs- und  
Gerichtsverfahren beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, dem Schleswig-Holsteinischen Anwaltsgerichtshof und dem  
Justizprüfungsamt bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht) und für Bewerber\*innen ([schleswig-holstein.de](http://schleswig-holstein.de) - Allgemeines -  
Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Bewerberinnen und Bewerbern (Informationen nach Artikel 13 DS-GVO)).  
Auf Wunsch können Sie unter der Adresse Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig eine  
Papierfassung kostenfrei anfordern.

Grundsatz - dürfen Personen nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärztinnen oder Ärzten durchsucht werden. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch der zu durchsuchenden Person, die Durchsuchung einer Person oder einer Ärztin oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Ein berechtigtes Interesse kann z.B. vorliegen, wenn jemand eine diverse Person ist.

Aufgrund Ihrer Eingabe habe ich zu Ihren Schilderungen in Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.02.2024 eine dienstliche Stellungnahme des zuständigen Beamten der Mobilen Einsatztruppe Justiz vom 21.02.2024 eingeholt und berücksichtigt. Hierin führt der den Einsatz leitende Beamte aus, dass Sie am 14.02.2024 bei der Einlasskontrolle im AG Flensburg unter Hinweis darauf, dass Sie eine diverse Person seien, verlangt hätten, von einem Mann kontrolliert zu werden. Da Sie dem ersten Anschein nach weiblich seien, seien Sie gefragt worden, ob Sie in irgendeiner Form belegen könnten, dass sie dem männlichen Geschlecht zuzuordnen seien. Da Sie diese Frage verneinten, habe für die Beamtinnen und Beamten kein erkennbares berechtigtes Interesse im Sinne von § 203 Abs. 2 LVwG Schleswig-Holstein vorgelegen. Sie seien deswegen weiterhin von einer Frau durchsucht worden. Bereits in der Vergangenheit seien Sie bei einigen Verfahren zu Gast gewesen, bei denen Sie hinsichtlich Ihres Geschlecht keine Zweifel hätten aufkommen lassen.

Das Verhalten der Beamtinnen und Beamten rechtfertigt kein dienstrechtliches Vorgehen gegen sie, weil Dienstpflichten nicht verletzt wurden.

Für eine von dem oben genannten Grundsatz abweichende Durchsuchung durch eine Person eines bestimmten Geschlechts nach Wunsch der betroffenen Person sieht das Gesetz ausdrücklich als Voraussetzung das Vorliegen eines „berechtigten Interesses“ vor. Damit hat der Gesetzgeber ganz bewusst ausgeschlossen, dass die Wahl allein von dem Wunsch der betroffenen Person abhängt und willkürlich getroffen werden kann. Ein Gesichtspunkt ist hierbei auch der Schutz der durchsuchenden Beamtinnen und Beamten, für die die Durchsuchung einer Person äußerlich anderen Geschlechts mit einer zusätzlichen persönlichen Belastung verbunden sein kann.

Welche Anforderung an die Berücksichtigung eines berechtigten Interesses im Sinne von § 203 Abs. 2 S. 2 LVwG gestellt werden dürfen, ist von den Beamtinnen und Beamten im Einzelfall und unter Abwägung der konkreten Umstände zu entscheiden. Ein berechtigtes Interesse kann vorliegen, wenn sich eine Person als divers zu erkennen gibt. Dies schließt allerdings nicht aus, dass aus Sicht der Justizbediensteten im konkreten Einzelfall Umstände vorliegen, die eine Überprüfung entsprechender mündlicher Angaben rechtfertigen.

Dies war im Rahmen der Einlasskontrolle am 14.02.2024 der Fall. Mir wurde berichtet, dass Sie bereits vor dem 14.02.2024 einige Male als weiblich aufgetreten und von einer Frau durchsucht worden waren, ohne dass Sie hiergegen Bedenken geäußert hatten. Für die Beamtinnen und Beamten ergab sich aus dieser bisherigen Verhaltensweise zu Ihrer jetzigen Aussage, divers zu sein, ein offensichtlicher Widerspruch. In Anbetracht dieses Widerspruchs einen Nachweis zu verlangen, um sicherzustellen, dass Sie tatsächlich ein berechtigtes Interesse im Sinne von § 203 Abs. 2 S. 2 LVwG Schleswig-Holstein hatten, erscheint – gerade unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gesetzgebers – verhältnismäßig. Im diesem Fall liegt eine Dienstpflichtverletzung der Beamtinnen und Beamten der Mobilen Einsatztruppe Justiz daher nicht vor.

*Die Gleichstellungsbeauftragte des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts nach § 18 GStG SH (Gleichstellungsgesetz-Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst vom 13.12.1994; GVOBl. 1994, 562) ist Frau Levke Prüß, [Levke.Pruess@olg.landsh.de](mailto:Levke.Pruess@olg.landsh.de).*

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Bahrenfuss



Flensburg, den

## **Beanstandung der Verhandlungsleitung nach § 238 StPO**

Hiermit beanstande ich die Verhandlungsleitung des Gerichtes. Meine Beanstandung richtet sich nach dem §238 StPO und ist als Widerspruch ins Protokoll aufzunehmen (§273 StPO).

### **Ich rüge das Verhalten von Richter Meppen, da er trotz Kenntnis am ersten Verhandlungstag dem 18.07.24 einer unzulässigen Beschränkung der Öffentlichkeit nicht abgeholfen hat.**

Am 18.07.24 haben zwei Personen diversen Geschlechts als Zuschauer\*innen an der Verhandlung teilnehmen wollen. Diese haben am Einlass zum Sitzungssaal der MEG gegenüber gesagt, dass sie von ihrem Recht nach §203 Abs. 2 LVwG Schleswig-Holstein Gebrauch machen wollen und sich von einer Ärztin oder einem Arzt durchsuchen zu lassen. Dies hat die MEG zur Kenntnis genommen und nach nochmaligem Hinweis darauf versucht damit abzuwehren, dass ein Nachweis über das Geschlecht der Personen verlangt wurde. Beide hatten ihren Ausweis und ihre Geburtsurkunden dabei und konnten also ihr Geschlecht nachweisen, wobei das Vorzeigen einer Geburtsurkunde im Übrigen von keinem anderen Geschlecht verlangt wurde. Kurz darauf wurde den beiden Personen verkündet, dass sie sich von einem Mann oder einer Frau der MEG durchsuchen lassen können. Als die beiden Personen auf ihr Recht weiter bestanden, wurden sie von der MEG ignoriert. Das ging soweit, dass auf die Frage des Gerichts, ob noch Zuschauende an der Verhandlung teilnehmen wollten, behauptet wurde das die zwei Personen nicht reinwollen würden. Daraufhin ergab sich eine lautstarke Diskussion zwischen der MEG und den zwei ausgesperrten Menschen. Diese hat Richter Meppen mitbekommen und wurde auch noch aus dem Publikum darauf hingewiesen, dass zwei Menschen diversen Geschlechts in diesem Moment nicht eingelassen wurden. Trotzdem hat Richter Meppen nicht einmal versucht dem Gebot der Öffentlichkeit nachzukommen.

Außerdem sei auch noch die Vorgeschichte erwähnt - damit niemand auf die Idee kommt, die MEG hätte keine Möglichkeit zur Vorbereitung gehabt. Bereits Anfang des Jahres versuchte eine Person diversen Geschlechts bei einer Gerichtsverhandlung hier in Flensburg von ihrem Recht Gebrauch zu machen nicht von einem Mann oder einer Frau der MEG durchsucht zu werden. Auf das diskriminierende Verhalten und die daraufhin gestellte Dienstaufsichtsbeschwerde antwortete der Vorgesetzte der MEG: „ ... *Die Durchsuchung die Beamtinnen und Beamten der Mobilen Einsatzgruppe Justiz findet auf der Grundlage der §§ 17 Nr. 4 Landesjustizgesetz Schleswig-Holstein, 203 LVwG Schleswig-Holstein statt. Gemäß § 203 Abs. 2 LVwG Schleswig-Holstein – so der Grundsatz – dürfen Personen nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärztinnen oder Ärzten durchsucht werden. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch der zu durchsuchenden Person, die Durchsuchung einer Person oder einer Ärztin oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprechen werden. Ein berechtigtes Interesse kann z.B. vorliegen, wenn jemand eine diverse Person ist. ...* “ (Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht vom 26.02.24)

Die MEG und ihre Dienstaufsicht haben also in den letzten Monaten schon mindestens einmal mit einer vergleichbaren Situation zu tun gehabt, was ihnen die Rechtslage aufgezeigt hat.

Sollte das Gericht auf meine Beanstandung hin seine Anordnung bezüglich der Verhandlungsleitung nicht abändern wollen, beantrage ich einen Gerichtsbeschluss über die Zulässigkeit der beanstandeten Prozesshandlung (§238 II StPO).